



GEMEINDE  
K Ü R N B A C H

## SITZUNGSVORLAGE

Nr. 82/2021  
29.06.2021  
Az: 752.031  
Bearbeiter: Bälz

### TOP Nr. 9 Friedhofssatzung hier: Vorlage des Entwurfs

Anlagen: Friedhofsordnung mit aktueller Benutzungsgebührensatzung vom 01.09.1998 (Anlage 1)  
Entwurf neue Friedhofssatzung (Anlage 2)

Status:  öffentlich  nichtöffentlich

Gremium:  Gemeinderat  
 Technischer Ausschuss  
 Verwaltungsausschuss

Beratungszweck:  Beschluss  Vorberatung  Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel

#### I. Beschlussvorschlag

#### II. Sachstandsbericht

Die derzeit gültige Friedhofssatzung der Gemeinde Kürnbach ist seit dem 01. September 1998 in Kraft. Da die Satzung das derzeitige Angebot an Gräbern nicht abbildet und die neuen Grabarten wie die Urnenwand, die Baumgräber und das gärtnergepflegte Grabfeld sind nicht berücksichtigt. Auf Grundlage der aktuellen Mustersatzung des Gemeindetags von 2015 und mit Orientierung an den neueren Friedhofssatzungen der umliegenden Gemeinden wurde beiliegender Entwurf (Anlage 1) angefertigt. Dieser Entwurf soll Diskussionsgrundlage sein um grundsätzliche Entscheidungen insbesondere hinsichtlich folgender Punkte zu treffen:

##### 1. Ruhezeit bei Erdbestattungen / Ruhezeit bei Urnenbestattungen - § 8

Als Ruhezeit wird jene Zeitspanne bezeichnet, welche zwischen der Beisetzung eines Verstorbenen und der Neubelegung der Grabstelle liegt. Die Dauer der Ruhezeit ist nicht gesetzlich festgelegt und wird von den Friedhofsträgern geregelt. Die Mindestruhezeit für Urnengräber ist dennoch 15 Jahre. Die Dauer der Ruhezeit hängt von mehreren Faktoren ab. Der Friedhofsträger entscheidet anhand der Bodenbeschaffenheit, der gewählten Grabart und der Friedhofsauslastung. In der derzeit gültigen Friedhofssatzung ist die Ruhezeit bei Erd- und Urnenbestattungen einheitlich auf 20 Jahre festgelegt. Diese muss aufgrund der Beschaffenheit des Bodens auf dem Friedhof, zumindest für die Ruhezeit von Erdbestattungen, so beibehalten werden. Zur Diskussion steht nun, die Ruhezeit für Urnengräber auf die gesetzliche Ruhezeit auf 15 Jahre herabzusetzen.

2. Nutzungszeit der Wahlgräber - § 12

Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen Urnenbestattungen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Die Dauer des Nutzungsrechts, also die Nutzungszeit der Wahlgräber auf dem Kürnbacher Friedhof lag bisher bei 30 Jahren. Es ist zu überlegen, ob die Nutzungszeit für **Urnen auf 20 Jahre** und die Nutzungszeit bei **Erdbestattungen auf 25 Jahre** herabgesetzt werden soll.

3. Baumgräber - § 13

Baumgräber sind Urnengräber, die um die bestehenden Bäume nahe der Urnenwand gelegt werden. Fraglich ist, ob es sich um Reihengräber handeln soll (max. 1 Urne pro Platz) oder als Wahlgräber (bis zu zwei Urnen pro Platz). Außerdem muss die Gestaltung der Baumgräber festgelegt werden. Hier gibt es die Möglichkeit die Grabstellen mit Grabplatten (analog zu den Rasengräbern) oder mit kleinen Tafeln an den Bäumen, die den Namen und das Geburts- und Sterbedatum beinhalten (wie in Sulzfeld), zu markieren.

4. Urnenwand - § 14

Auch hier muss festgelegt werden, ob es sich um Reihen- oder Wahlgräber handeln soll.

5. Gestaltungsvorschriften - § 16

Auswahl zwischen Vorschlag 1 und Vorschlag 2.